

2855 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
des Bundesrates

B e r i c h t
des Rechtsausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 26. Juni 1984
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Verfassungsgerichtshof-
gesetz 1953 geändert wird

Durch den gegenständlichen Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll eine Entlastung des Verfassungsgerichtshofes dadurch erreicht werden, daß die Bestimmungen über jene Fälle, in welchen der Gerichtshof von einer mündlichen Verhandlung absehen kann, erweitert werden. Neu gefaßt und vereinfacht sollen auch die Vorschriften über den Ersatz von Verfahrenskosten sowie über die Abtretung einer Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof werden.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 10. Juli 1984 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 26. Juni 1984 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1984 07 10

Maria D e r f l i n g e r
Berichterstatte

Margaretha O b e n a u s
Obmannstellvertreter